

Leitungsschutzanweisung

1. Allgemeines

Eine unterbrechungsfreie Wasserversorgung liegt im Interesse aller, welche durch eine Beschädigung unserer Versorgungseinrichtungen nicht gewährleistet werden kann. Personen, die in Betrieb befindliche Versorgungsanlagen beeinträchtigen, befinden sich in unmittelbarer Lebensgefahr. Dies können bei der FWF unter starkem Druck stehende Wasserversorgungsleitungen oder unter Spannung stehende Strom- und Fernmeldekabel sein.

Deshalb ist insbesondere bei Erdarbeiten, wie Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden usw., mit unterirdischen Versorgungsanlagen der FWF zu rechnen.

Bei den aufgeführten Arbeiten sind die Vorgaben der Leitungsschutzanweisung der FWF einzuhalten.

Wir weisen Sie darauf hin, dass auch mit unterirdischen Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.

2. Erkundigungspflicht

Es besteht für alle ausführende Unternehmen eine Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht. Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Zudem sind die gültigen gesetzlichen Vorschriften und das geltende technische Regelwerk zu beachten.

3. Planauskunft und Einweisung vor Ort

Vor Beginn der erforderlichen Arbeiten ist bei der Fernwasserversorgung Franken eine aktuelle Netzauskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen schriftlich einzuholen.

**Fernwasserversorgung Franken
Planauskunft
Fernwasserstraße 2 , 97215 Uffenheim
Tel.: 09842 938-205
Fax: 09842 938-150
Mail: planauskunft@fernwasser-franken.de**

Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Dabei spielt es keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

Der vollständige und richtige Versand der Pläne erfolgt ohne Gewähr. Das Risiko der Interpretation der Unterlagen trägt der Empfänger. Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von 4 Wochen nach Ausstellung und dürfen ausschließlich für das genannte Projekt verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist strengstens untersagt.

Die gesamten Unterlagen der Planauskunft sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Wir weisen darauf hin, dass die Lage der Leitung aufgrund einer Ortung entstanden sein kann. Mit entsprechenden Abweichungen in der Lage ist deshalb zu rechnen. Dabei ist zu beachten, dass unter anderem nicht zwingend von der Geradlinigkeit der Leitung zwischen zwei Knickpunkten ausgegangen werden kann.

Leitungsschutzanweisung

Auf Angaben zur Verlegetiefe wird verzichtet, da mit Abweichungen durch zwischenzeitlich vorgenommene Niveauveränderungen gerechnet werden muss. Steuerkabel sowie stillgelegte oder außer Betrieb befindliche Versorgungsanlagen sind unter Umständen nicht flächendeckend dargestellt. Die Freizeichnungshinweise und Zeichenerklärung sind zu beachten.

Vor Beginn der Grabarbeiten ist rechtzeitig mit dem Außendienst ein Termin zur Einweisung und Kennzeichnung der Versorgungsanlagen in der Örtlichkeit abzustimmen. Die geplanten Neubaumaßnahmen sind gegebenenfalls vom Anfragenden in der Örtlichkeit abzustechen, um die erforderlichen Abstände zur Versorgungsanlage prüfen zu können. Für die genaue Lage der Versorgungsanlage sind Suchschlitze anzulegen. Die Kosten hierfür trägt der Verursacher.

Im gekennzeichneten Leitungsbereich dürfen Aufgrabungen nur von Hand vorgenommen werden; **Baggerarbeiten sind unzulässig!** Vor dem Beginn von Grabarbeiten ist das Formblatt FWF AAO 006 „Einweisung für Baumaßnahmen Dritter“ unterschrieben der FWF zu übermitteln.

Freigelegte Versorgungsanlagen dürfen erst nach Abnahme durch einen Mitarbeiter der FWF wieder verfüllt werden.

Schachtdeckel, Bauwerke und sonstige Versorgungseinrichtungen müssen auch während der Baumaßnahme stets zugänglich bleiben.

Bei Astbestzementleitungen sind Bodenverdichtungsarbeiten im Schutzstreifen der Leitung (je 3,00 m links und rechts der Leitung) nur statisch zulässig. Dynamische Verdichtung ist nicht zulässig.

Werden Versorgungseinrichtungen oder Warnbänder an Stellen, die in keinem Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungseinrichtung unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Alle Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

4. Störungs- und Schadensfälle

Beschädigungen unserer Wasserleitungen oder Strom- bzw. Fernmeldekabeln sind der Fernwasserversorgung Franken sofort zu melden.

Fernwasserversorgung Franken
Fernwasserstraße 2 , 97215 Uffenheim
Störungsrufnummer: 0800 9993338

5. Dienstbarkeiten und Berührung des Schutzstreifen

Die Wasser- und Kabelleitungen der FWF sind durch eingetragene Dienstbarkeiten im Grundbuch dinglich gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt in der Regel sechs Meter, davon je drei Meter beiderseits der Leitungssachse.

Im Schutzstreifen dürfen grundsätzlich keinerlei Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Versorgungsanlagen gefährden können, durchgeführt werden. (z. B. Erstellen von Bauwerken, Pflanzungen von Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen, Anlagen von Teichen, Überfahren mit schwerem Gerät, grabenlose Verlegearbeiten, Lagerung von Schüttgut, usw.).

Die eingetragene Dienstbarkeit berechtigt die FWF, auf dem betroffenen Grundstück jegliche Arbeiten zur Versorgungssicherheit vorzunehmen. Der Schutzstreifen der Versorgungsanlage muss jederzeit sichtbar und begehbar sein.

Durch die Tätigkeiten der FWF verursachte Flurschäden werden ersetzt.

Leitungsschutzanweisung

6. Ausführung von Baumaßnahmen im Schutzstreifen

Wegen mangelnder Alternativen entstehen eventuell Kreuzungen oder Berührungen des Schutzstreifens mit anderen Versorgungsanlagen, Wegen, Gräben usw. Diese sind möglichst rechtwinklig auszuführen. Deshalb bedürfen folgende Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens unter Einhaltung von entsprechender Auflagen, die Zustimmung der FWF:

- Anlegen von Straßen und Wegen mit Wassergräben
- flächenhafte Anlagen wie Parkplätze, Photovoltaikanlagen oder Windkraftanlage
- Geländeänderungen durch Auf- bzw. Abtrag
- Kreuzungen mit Anlagen anderer Ver-/ Entsorgungsunternehmen

Vor Beginn der Baumaßnahme muss die Einweisung vor Ort durch Personal der FWF erfolgreich stattgefunden haben. Das Formblatt FWF AAO 006 muss unterzeichnet vorliegen. Im Schutzstreifenbereich muss die genaue Lage der Fernleitung durch Suchschlitze von Hand festgestellt werden.

Erst nach der Abnahme durch einen Mitarbeiter der FWF dürfen Kreuzungsstellen mit fremden Versorgungsanlagen wieder verfüllt werden.

Neu gebaute unterirdische Versorgungsanlagen, die unseren Schutzstreifen berühren oder kreuzen werden durch die FWF nachträglich fachgerecht zur hausinternen Dokumentation eingemessen. Hierzu hat die ausführende Firma den Verlauf nach Verfüllen der Baugrube mit Pflöcken zu kennzeichnen. Angaben zur Verlegetiefe sind an den Pflöcken anzubringen.

Weitere Auflagen zur Sicherung der Wasserversorgungsanlagen bleiben vorbehalten. Die Kosten für die Erfüllung der Auflagen sind vom Verursacher zu tragen. Darunter fällt auch das Wiederverschließen beim Beschädigen von stillgelegten Leitungen, um Drainagewirkungen zu vermeiden.

Wird das Fernmeldekabel der FWF freigelegt, ist es vor Wiederverfüllen gegen setzungsbedingte Schäden durch den Einbau einer Rohrhalschale aus PVC-U mit Rasterystem, welches auf beiden Seiten einen Meter Auflage auf gewachsenem Erdreich erhält, zu sichern.

a. Ver- und Entsorgungsleitungen und Drainagen

Innerhalb des Schutzstreifens der Fernleitungen und Kabel ist eine Parallelverlegung von Entsorgungsleitungen (Schmutz-, Misch- und Regenwasserkanäle) nicht zulässig. Die Parallelverlegung von Versorgungsleitungen (Wasser, Gas, Fernwärme) ist nach Prüfung, in Ausnahmefällen, jedoch nur oberhalb der Rohrleitungssohle der Fernleitung möglich.

Bei Kreuzungen müssen Entsorgungsleitungen die Fernleitung grundsätzlich unterqueren. Versorgungsleitungen und Drainagen können bei Einhaltung von Schutzmaßnahmen die Fernleitung auch überqueren. Bei Kreuzungen mit dem Schutzstreifen sind grabenlose Bauverfahren grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen sind Unterquerungen mit einem Abstand von mehr als 1,50 m zur Unterkante der Fernleitung.

Der Mindestabstand zwischen kreuzenden Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. Drainagen und der Fernleitung muss 50 cm betragen (gemessen von den Rohraußenkanten).

Bei Unterkreuzungen der Fernleitung muss der Graben der unterkreuzenden Leitung im Schutzstreifen der Fernleitung mit Beton verfüllt werden. Der Beton ist bis zum halben Umfang der Fernleitung hochzuziehen. Zwischen Fernleitung und Beton ist eine Trennschicht aus ca. 5 cm sorgfältig verdichtetem Sand einzubringen.

Bei Überkreuzungen der Fernleitung mit Versorgungsleitungen werden an den Einzelfall angepasste Schutzmaßnahmen (verschlossene Schutzrohre in Stahl oder Guss am Stück oder mit mindestens zugfesten Verbindungen) im Schutzstreifen der Fernleitung (in der Regel 6 m) erforderlich. Überkreuzende Drainagerohre sind im Schutzstreifen durch steife, ungelochte Rohre (z. B. PVC-Rohre) zu ersetzen.

Der Raum zwischen der Oberkante der Fernleitung und der kreuzenden Leitung bzw. dem Schutzrohr ist mit gut verdichtetem Sand zu verfüllen.

Leitungsschutzanweisung

Verläuft der Schutzstreifen der Fernleitung in Ausnahmefällen durch ein Baugebiet, sind die zur Erschließung der Grundstücke erforderlichen Leitungen und Kabel so auf gemeinsamen Trassen zu führen, dass die Kreuzungsstellen minimiert werden.

b. Fernmelde-, Nieder-, Mittel- und Hochspannungskabel

Innerhalb des Schutzstreifens der Fernleitungen und Kabel ist eine Parallelverlegung von Fernmelde-, Nieder-, Mittel- und Hochspannungskabeln nicht zulässig.

Bei Kreuzungen mit dem Schutzstreifen sind grabenlose Bauverfahren grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen sind Unterquerungen mit einem Abstand von mehr als 1,50 m zur Unterkante der Fernleitung. Beim Einziehen von Kabeln in Schutzrohre dürfen im Schutzstreifen keine mobilen Widerlager o. ä. eingerichtet werden.

Fernmelde- und Niederspannungskabel sind über die gesamte Schutzstreifenbreite in PE-Schutzrohren SDR 11 zu verlegen. Kabel die in dünnwandigen Schutzrohren verlegt werden, sind durch zusätzliche starkwandige PE-Rohre (SDR 11) zu schützen. Die Schutzrohre müssen einen Mindestdurchmesser von DA = 110 mm haben, sie sind fachgerecht in Sand zu verlegen und mit Sand zu umhüllen.

Mittel- und Hochspannungskabel sind über die gesamte Schutzstreifenbreite in PE-Schutzrohren SDR 11 zu verlegen. Über der Sandumhüllung des PE-Schutzrohres sind zusätzlich über die gesamte Breite des Kabelgrabens 10 cm starke Betonplatten mit den Mindestabmessungen 100 x 30 cm einzubauen.

c. Verkehrswege und Vorflutgräben sowie Geländeauftrag bzw.-abtrag

Innerhalb des Schutzstreifens der Fernleitungen und Kabel ist eine Parallelführung von Wegen und Vorflutgräben nicht zulässig.

Bei Kreuzungen sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Fernleitung abhängig vom verlegten Rohrmaterial und der Tiefenlage der Rohrleitung. Sie müssen vor Baubeginn mit der FWF abgestimmt werden. Die Fernmeldekabel der FWF sind im Kreuzungsbereich von Wegen und Vorflutgräben durch den Einbau von PE-Schutzrohren SDR 11 über die gesamte Weg- bzw. Grabenbreite einschl. Böschungen und Randstreifen zu sichern.

Bei Kreuzungen von Vorflutgräben müssen die Grabensohle und die Böschungen im Schutzstreifen mit Wasserbaupflaster oder Sohlshalen und seitlichen Platten gesichert werden.

Bei Änderungen von Vorflutern (Gräben, Verrohrungen), in die Grundablass-, Spül- oder Entleerungsleitungen der FWF münden, muss die Vorflut für die Versorgungsanlagen gewährleistet bleiben. Werden Änderungen an Anlagen der FWF erforderlich, sind die durchzuführenden Maßnahmen rechtzeitig mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Die Mindestüberdeckung der Fernleitungen muss nach Abschluss der Arbeiten 1,5 m ab Rohroberkante, die Mindestüberdeckung der Kabel 0,8 m betragen. Die zulässige Höchstüberdeckung der Fernleitungen darf 4,0 m ab Rohroberkante nicht überschreiten, die zulässige Höchstüberdeckung der Kabel 1,2 m. Werden diese Maße durch Wegebaumaßnahmen oder durch Geländeauftrag bzw. -abtrag über- bzw. unterschritten, wird die Umlegung der Fernleitung bzw. des Kabels erforderlich. Bei Kreuzungen mit Gräben ist eine Mindestüberdeckung von 0,50 m zwischen Leitungsoberkante und Grabensohle ausreichend, eine parallele Grabensohle direkt über unserer Fernleitung bzw. Kabel aber nicht zulässig.